

Vergeltungsmaßregeln gegen Frankreich

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt in ihrer Morgenausgabe vom 10. Juli:

Das unerhörte Urteil, das von einem französischen Militärgericht gegen eine kriegsgefangene deutsche Kavallerie-Patrouille, nämlich die Leutnants von Schierstedt und Graf Strachwitz, zwei Unteroffiziere und zwei Mann gefällt worden ist, hat seinerzeit im deutschen Volke einen Sturm der Entrüstung hervorgerufen. Die Patrouille war in der Marne-Schlacht hinter die französische Front geraten und versuchte drei Wochen lang, ihre Truppe wieder zu erreichen. Während dieser Zeit hat sie die für ihren Lebensunterhalt unumgänglich notwendigen Gegenstände, und zwar soweit zugänglich, gegen Barzahlung requiriert. Als sie am Ende ihrer Kräfte war, beschloß sie, sich zu ergeben. Da Leutnant von Schierstedt am Bein verwundet war, nahm sie bei einem Bauern Pferd und Wagen und stellte sich bei der nächsten französischen Truppe. Auf Grund dieses Vorfalls sind die Mitglieder der Patrouille wegen Plünderung in bewaffneter Bande verurteilt worden, und zwar der Leutnant von Schierstedt zu fünf Jahren Zwangsarbeit, die übrigen zu fünf Jahren Zuchthaus, außerdem alle zu Degradation.

Als die erste Nachricht von diesem ungeheuerlichen Richterpruch hier eintraf, hat die Deutsche Regierung sofort die Aufklärung des Vorfalles durch die Französische Regierung verlangt und sich für den Fall einer unbefriedigenden Antwort weitere Maßnahmen vorbehalten. Aus dem ihr darauf zugegangenen Urteil des französischen Kriegsgerichts war indes ebensowenig wie aus den von der Französischen Regierung dazu gemachten Bemerkungen irgendwie ersichtlich, welchen Tatbestand das Gericht seinem Urteil zu Grunde gelegt hat, noch wie sich dadurch die gegen die Beurteilung deutscherseits erhobenen Einwendungen widerlegen lassen.

Die Deutsche Regierung hat daher in diesem Urteil irgendeine rechtliche Grundlage für die darin ausgesprochenen Strafen nicht zu erkennen vermocht, sondern in den völlig ungenügenden französischen Mitteilungen nur eine Bestätigung ihrer eigenen auf den Äußerungen der beiden Offiziere beruhenden Auffassung über die Sache und Rechtslage erblicken müssen; nämlich, daß das Verhalten der Patrouille in jeder Beziehung den Kriegsgebräuchen entsprach. Die unausgesetzten Bemühungen der Deutschen Regierung, das ungerechte Urteil außer Kraft zu setzen, haben leider nicht zum Ziele geführt. Der einzige Erfolg aller Verhandlungen war, daß Leutnant v. Schierstedt aus La Rochelle, wo er mit anderen zum Abtransport nach Guyana bestimmten Sträflingen untergebracht war, zu den übrigen Mitgliedern der Patrouille in das Zuchthaus nach Riom kam, und daß schließlich beide Offiziere und die vier Leute gemeinsam aus dem Zuchthause in das Militärgefängnis nach Avignon übergeführt wurden.

Nach großen Schwierigkeiten hat ein Mitglied der Vertretung einer neutralen Macht die Gefangenen in Avignon besuchen dürfen. Dieses hat festgestellt, daß die Offiziere und Mannschaften zwar für sich und getrennt von den französischen Sträflingen in der Anstalt untergebracht sind, daß sie sich aber mit diesen auf demselben Hofe bewegen müssen und in gleicher Weise wie sie behandelt und

verpflegt werden. Der Leutnant v. Schierstedt ist infolge der unverdienten und schmachvollen Behandlung einer schweren geistigen Erkrankung verfallen und neuerdings in eine Heilanstalt übergeführt worden, in der er schon früher vorübergehend untergebracht war. Gleichwohl sind alle Bemühungen, ihn wegen Dienstuntauglichkeit frei zu bekommen, bisher erfolglos geblieben.

Die Deutsche Regierung hat es nicht länger hinnehmen zu können geglaubt, daß tapfere deutsche Offiziere und Soldaten, die ihre militärischen Pflichten treu erfüllt haben, deswegen nicht nach Völkerrecht wie ehrliche Kriegsgefangene, sondern gegen das Völkerrecht wie Verbrecher behandelt werden. Sie hat daher an die französische Regierung die Forderung stellen lassen, daß die Mitglieder der Patrouille unverzüglich in Kriegsgefangenenlager übergeführt und daß sie dort wie unbestrafte Kriegsgefangene ihres Ranges mit solchen gemeinsam untergebracht und behandelt werden.

Da diese Forderung nicht erfüllt worden ist, sind nunmehr auf Anordnung der deutschen Heeresverwaltung sechs kriegsgefangene französische Offiziere in das Militärgefängnis Spandau übergeführt worden, wo sie in genau derselben Weise wie die Mitglieder der Patrouille Schierstedt untergebracht und behandelt werden. Etwaige Verschärfungen in der Lage der deutschen Gefangenen würden auch den sechs französischen Offizieren gegenüber zur Anwendung kommen.